

Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer

in der Fassung vom 25. Januar 2011

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Beiratsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl durch Briefwahl gewählt.

(2) ¹Die Wahl ist eine Personenwahl. ²Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten wählen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind.

(3) ¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 und § 2 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. ²Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können ihr Stimmrecht nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, Buchprüfungsgesellschaften nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, ausüben. ³Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. ⁴Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister.

(4) ¹Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. ²Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in § 59 Abs. 3 WPO bestimmten Stichtag angehören, einen Teil der in der Satzung bestimmten Anzahl von Beiratsmitgliedern. ³Die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder wählt den anderen Teil von Beiratsmitgliedern, der sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in Satz 2 bezeichneten Tag angehören, bemisst. ⁴Mindestens ein Beiratsmitglied mehr als die Hälfte der Zahl aller Beiratsmitglieder muss jedoch von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden. ⁵Jede Gruppe wählt zusätzlich fünf Kandidaten aus ihrer Mitte als Ersatzmitglieder des Beirates.

(5) Es dürfen nur die von der Wirtschaftsprüferkammer ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Vorstand beruft mit Zustimmung des Beirates spätestens 25 Monate nach der letzten Wahl zum Beirat einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der folgenden Wahl.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, wovon mindestens vier Mitglieder der Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 3 angehören sollen.

(3) Die Mitglieder müssen nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und des § 1 Abs. 3 persönlich wählbar und stimmberechtigt sein.

(4) Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie Bewerber, die für eine Mitgliedschaft im Vorstand, im Beirat oder in der Kommission für Qualitätskontrolle zu kandidieren beabsichtigen, dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.

(5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter als Wahlleiter.

(6) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, von denen eines der Wahlleiter oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend ist. ²Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung oder in dringenden Fällen im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(7) Der Vorstand gibt den Wahlberechtigten die Mitglieder des Wahlausschusses einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mit Berufsbezeichnung, Namen und Vornamen, akademischen Graden, beruflicher Niederlassung und Geburtsdatum bekannt.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt es insbesondere:

1. den letzten Tag für den Eingang der Wahlunterlagen beim Wahlausschuss (Wahltag) zu bestimmen,
2. die Wahlunterlagen herzustellen,
3. die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung),

4. das Verhältnis der Gruppen zu ermitteln (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung, § 1 Abs. 4),

5. über Wahlanfechtungen gemäß § 6 zu entscheiden.

(3) ¹Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder, Mitarbeiter und Einrichtungen der Wirtschaftsprüferkammer und geeignete Dritte in Anspruch nehmen. ²Werden Mitglieder in Anspruch genommen, gilt § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 4 Vorschlagsfrist, Wahlvorschläge

(1) ¹Die Vorschlagsfrist endet drei Monate vor dem Wahltag. ²Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern rechtzeitig den Wahltag mit.

(2) ¹Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder spätestens vier Monate vor dem Wahltag auf, Wahlvorschläge einzureichen. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen und auf diesem einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen. ³Dieser Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein. ⁴Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften muss außerdem von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden. ⁵Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder muss außerdem von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden. ⁶Die Stimmberechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein. ⁷Für den Wahlvorschlag ist das für die jeweilige Wahl vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlvorschlagsformular zu verwenden.

(3) ¹Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizubringen. ²Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. ³Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. ⁴Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Wahlausschusses vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. ⁵Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten.

(5) ¹Der Wahlausschuss gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich der Bedeutung der Wahl des Beirates entsprechend angemessen in dem

nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer (geschützter Bereich) vorzustellen. ²Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der Vorgaben des Wahlausschusses erstellter Text wiedergegeben werden.

(6) ¹Eine vom Wahltag rückwärts zu berechnende Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. ²Fehlt der Tag des Fristendes im Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. ³§ 31 Abs. 3 VwVfG findet keine Anwendung.

§ 5 Durchführung der Wahl

(1) ¹Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet der Wahlausschuss den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert

1. den Stimmzettel,
2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,
3. die an den Wahlausschuss adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,
4. einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und
5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe an die von dem Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. ²Persone(n) und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl nach Satz 1 erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag vom Wahlausschuss übersandt.

(2) ¹Der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss hergestellt. ²Er enthält alle Vorschlagenden mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen. ³Die zugelassenen Kandidaten und Ersatzkandidaten werden den jeweiligen Vorschlagenden zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt.

(3) ¹Die Stimmen für die zu besetzenden Beiratsmandate werden dadurch abgegeben, dass das Mitglied oder sein befugter Vertreter nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 persönlich vertraulich den Stimmzettel in dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe verschließt. ²Zur Stimmabgabe kennzeichnet das Mitglied oder sein befugter Vertreter nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 persönlich und unbeobachtet an der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stelle höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. ³Kennzeichnet

das Mitglied mehr Kandidaten, als Beiratsmandate in seiner Gruppe maximal zu besetzen sind, sind die Stimmabgaben ungültig. ⁴Kennzeichnet das Mitglied weniger Kandidaten, als Beiratsmandate in seiner Gruppe maximal zu besetzen sind, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung.

(4) ¹Das Mitglied oder sein befugter Vertreter gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 unterzeichnet die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, verschließt diese, im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung unter Beifügung der schriftlichen Vollmacht, gemeinsam mit dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe in dem an den Wahlausschuss adressierten, mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und übermittelt diesen so rechtzeitig an den Wahlausschuss, dass er spätestens bis 18:00 Uhr am Wahltag eingegangen ist. ²Verspätet eingehende Briefumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet und als ungültig gekennzeichnet zu den Wahlunterlagen genommen.

(5) ¹Die Briefumschläge nach Abs. 1 Nr. 4 werden von den Wahlhelfern unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses geöffnet. ²Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigelegt, wird der Wahlumschlag nach Prüfung der Stimmberechtigung des Mitgliedes in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt der Wahlausschuss den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. ³Ist die Stimmberechtigung außer durch Verzicht, Beurlaubung, Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft, bestandskräftige Rücknahme oder bestandskräftigen Widerruf entfallen, gilt die Stimmberechtigung fort. ⁴Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(6) ¹Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt, werden die Wahlurnen vom Wahlausschuss geöffnet. ²Anschließend werden die Stimmen von den Wahlhelfern unter Aufsicht des Wahlausschusses ausgezählt. ³Der Wahlausschuss kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners bedienen. ⁴Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Über Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit der einzelnen Stimmabgabe oder der Stimmenauszählung entscheidet der Wahlausschuss.

(9) Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt und hält es in einer Niederschrift fest.

§ 6 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl spätestens bis einen Monat nach Verkündung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder zur Niederschrift der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer anfechten.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist. ²In der Wahlanfechtung sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für unrichtig oder ungültig zu erklären sei. ³Die Beweismittel sollen im Einzelnen angeführt werden.

(4) ¹Wird aufgrund der Anfechtung die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses im Einzelnen festgestellt, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest. ²Wird die Ungültigkeit des Wahlergebnisses einer Gruppe nach § 1 Abs. 4 festgestellt, findet für diese Gruppe eine neue Wahl statt. ³Wird die Wahl insgesamt für ungültig erklärt, findet eine neue Wahl statt.

(5) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit der Wahlanfechtung angefochten werden.

§ 7 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Wahlunterlagen sind zusammen mit den Unterlagen für die Auszählung der Stimmen mindestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder bis zur bestandskräftigen Entscheidung über eine Wahlanfechtung aufzubewahren.

§ 8 Veröffentlichungen

Bekanntgaben und Mitteilungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (§ 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer), im Internet oder durch briefliche oder mündliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt an dem Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft.